

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 15. Dezember 1972

2997 (XXVII). Institutionelle und finanzielle Regelungen für die internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich

Die Generalversammlung,

überzeugt von der Notwendigkeit der raschen und wirksamen Durchführung von Maßnahmen seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zum Nutzen der heutigen und der kommenden Generationen der Menschheit,

in Anerkennung dessen, daß die Hauptverantwortung für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt bei den Regierungen liegt und zunächst wirksamer auf nationaler und regionaler Ebene wahrgenommen werden kann,

ferner in Anerkennung

davon *überzeugt*, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt zusätzliche finanzielle und technische Mittel benötigt, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer ständigen institutionellen Regelung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen¹,

I

V

der Regierungen finden;

- e) die zuständigen internationalen wissenschaftlichen und sonstigen Fachkreise anzuregen, zum

d) die wirksame Zusammenarbeit und Mitwirkung der zuständigen wissenschaftlichen und sonstigen Fachkreise in der ganzen Welt sicherzustellen;

e) auf Antrag aller Betroffenen Beratungsdienste zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt bereitzustellen;

f) dem Verwaltungsrat von sich aus oder auf Antrag Vorschläge in bezug auf die mittel- und langfristige Planung für Programme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Umwelt vorzulegen;

g) die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrats auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach seiner Auffassung einer Prüfung durch den Rat bedarf;

h) unter der Aufsicht und grundsätzlichen Anweisung des Verwaltungsrats den in Abschnitt III genannten Umweltfonds zu verwalten;

i) dem Verwaltungsrat über Umweltfragen Bericht zu erstatten;

j) alle anderen ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen;

3. *beschließt*, daß die Kosten der Betreuung des Verwaltungsrats und der Bereitstellung des in Ziffer

3. *beschließt*, daß der Umweltfonds zur Finanzierung von Programmen allgemeinen Interesses herangezogen wird, wie regionale und globale Überwachungs-, Bewertungs- und Datenerfassungssysteme, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für entsprechende Systeme auf nationaler Ebene; Verbesserung der Maßnahmen zur Erhaltung der Umweltqualität; Umweltforschung; Austausch und Verbreitung von Informationen; Aufklärung der Öffentlichkeit und Ausbildung; Unterstützung nationaler, regionaler und weltweiter Umweltinstitutionen; Förderung der Umweltforschung sowie von Studien zur Entwicklung industrieller und anderer Technologien, die sich am besten für eine Politik des Wirtschaftswachstums eignen, das mit geeigneten Umweltschutzmaßnahmen vereinbar ist; und alle anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Programme, und daß b

3. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung abgestimmter und koordinierter Programme in bezug auf internationale Umweltprobleme zu ergreifen, unter Berücksichtigung der bestehenden Verfahren zur vorherigen Absprache, insbesondere in Programm- und Haushaltsangelegenheiten;

4. *bittet* die regionalen Wirtschaftskommissionen und das Wirtschafts- und Sozialbüro der Vereinten Nationen in Beirut, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen in Betracht kommenden Regionalorganen, in Anbetracht der besonderen Notwendigkeit der raschen Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zur Durchführung von Umweltprogrammen beizutragen;

5. *bittet außerdem* die anderen zwischenstaatlichen Organisationen und diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die mit Umweltfragen befaßt sind, den Vereinten Nationen volle Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren, um ein größtmögliches Maß an Zusammenarbeit und Koordinierung zu erreichen;

6. *fordert* die Regierungen, die Maßnahmen zur Koordinierung der Umweltmaßnahmen sowohl international als auch regional zu ergreifen;

r 6. n c 0 ek,ug-auf44hrum et uderr66 igbesnr